

Neues vom Gesetzgeber

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 01.01.2023 – Was ist zu beachten?

Bis zur Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) musste der Arbeitnehmer seinen sog. „gelben Schein“ selbstständig sowohl an die Krankenkasse als auch an den Arbeitgeber weiterleiten. Seit Oktober 2021 nutzen Ärzte bereits die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und übermitteln diese seit Januar 2022 digital an die Krankenkassen. Seit dem 1. Januar 2023 ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform auch für den Arbeitgeber entfallen und durch eine digitale Meldung der Krankenkassen ersetzt worden.

Infolge des Dritten Bürokratieentlastungs-Gesetzes haben sich seit dem 01.01.2023 die Nachweispflichten für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer erheblich verändert. Der Arbeitgeber ist nunmehr zur Nutzung der eAU verpflichtet und muss eigenständig tätig werden, um die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arbeitnehmers zu erhalten. Auf Anfrage stellen die Krankenkassen den Arbeitgebern die durch die Ärzte gemeldeten Informationen zum Abruf über eine gesicherte und verschlüsselte Datenverbindung zur Verfügung.

Von den Änderungen unberührt bleibt die Verpflichtung des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber unverzüglich – das heißt, ggfs. schon vor dem Arztbesuch – seine Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und die voraussichtliche Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz). An die Stelle seiner Nachweispflicht tritt für den gesetzlich versicherten Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1a EFZG die Pflicht, die länger als drei Tage andauernde Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt feststellen zu lassen.

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sind gemäß § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V verpflichtet, die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten eines Patienten unter Angabe der Diagnosen sowie unter Nutzung des sicheren Übermittlungsverfahrens nach § 311 Abs. 6 SGB V über die Telematikinfrastruktur unmittelbar an die Krankenkassen zu übermitteln.

Der Arbeitgeber erhält die Arbeitsunfähigkeitsdaten nicht mehr automatisch durch Vorlage des Arbeitnehmers, sondern muss die eAU eigeninitiativ zunächst über den Kommunikationsserver der Krankenkasse anfragen und nach ihrer Bereitstellung abrufen. § 109 Abs. 1 Satz 4 SGB IV n.F. berechtigt den Arbeitgeber auch zur Beauftragung eines Dritten (z.B. eines Steuerberaters) zum Abruf der Daten.

Zur Umsetzung der neuen Vorgaben hat der GKV-Spitzenverband zum 01.07.2022 Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten erlassen. Demnach muss der Arbeitgeber seine Berechtigung zum Datenabruf nachweisen. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit bei dem Arbeitgeber beschäftigt war und zum anderen, dass der Arbeitnehmer die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer mitgeteilt hat. Bei einer Ersterkrankung muss nur der Tag des Beginns und bei einer Folgeerkrankung der Tag nach dem früheren Ende der Arbeitsunfähigkeit mitgeteilt werden.

Die Krankenkasse stellt nach Erhalt der Anfrage eine eAU zum Abruf bereit und benachrichtigt den Arbeitgeber oder seinen Beauftragten über die erfolgte Bereitstellung. Voraussetzung für die Bereitstellung durch die Krankenkasse ist jedoch, dass die eAU dort bereits eingetroffen ist. Ist das nicht der Fall, etwa, weil sie von der Praxis noch nicht übermittelt wurde oder in der Praxis keine Internetverbindung besteht, erhält der Arbeitgeber oder sein Beauftragter eine entsprechende Fehlermeldung. Ein Abruf der eAU ist deshalb erst dann sinnvoll, wenn der Arbeitnehmer verpflichtet ist, eine Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt feststellen zu lassen und diese bereits vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt werden konnte.

Die eAU enthält nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGB IV n.F.

- den Beschäftigtenamen (Nr. 1),
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit (Nr. 2),
- das Datum der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsfeststellung (Nr. 3),
- die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung (Nr. 4) und
- die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht (Nr. 5).

Andere Angaben – etwa zur Diagnose – enthält die eAU nicht. Allerdings meldet die Krankenkasse dem Arbeitgeber gemäß § 109 Abs. 2 SGB V n.F. Angaben über die relevanten Vorerkrankungszeiten, sofern sie auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V und auf Grundlage weiterer Daten feststellt, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft.

Nicht abrufbar sind Bescheinigungen von/über Privatärzten, Ärzten im Ausland, Rehabilitationsleistungen, privat krankenversicherten Arbeitnehmern, Beschäftigungsverbote, Erkrankungen des Kindes, stufenweise Wiedereingliederungen und Erkrankungen im Ausland.

Sollen im Zusammenhang mit der eAU neue Regeln zur Anzeige- und Nachweispflicht aufgestellt werden, die das Ordnungsverhalten der Arbeitnehmer betreffen, so ist ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zu beachten. Hinsichtlich des eAU-Datenaustauschprogramms der Krankenkasse und des IT-Systems des Arbeitgebers besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG in Bezug auf die Zugriffsberechtigungskonzepte und die zulässigen Nutzungszwecke.

Arbeitgeber sind aufgrund der Änderungen gehalten, eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu gewährleisten. Sie sollten ihre Arbeitnehmer außerdem über die neuen Regelungen und damit verbundene geänderte Abläufe informieren. Handlungsbedarf kann außerdem in Bezug auf vorhandene Standardarbeitsverträge für Neueintritte ab dem 01.01.2023 bestehen, um diese an die neuen Regelungen des SGB und des EFZG anzupassen.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Christina Esser
+49 (0) 221 65065-129
christina.esser@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de